

AMTSBLATT

FÜR DEN ZWECKVERBAND TIERKÖRPERBESEITIGUNG THÜRINGEN

Jahrgang 1 Ausgegeben am 01. April 2010 Nr. 4 S. 9

INHALT

Gebührensatzung des Zweckverbandes
Tierkörperbeseitigung Thüringen vom 01.04.2010 S. 10-13

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Vorsitzende Martina Schweinsburg

Herstellung und Vervielfältigung: Landratsamt Greiz

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Zimmer 224). Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen, Geschäftsstelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen vom 01.04.2010

Aufgrund von § 2 Abs.1 Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl.S.301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), § 20 Abs.2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.Oktober 2001 (GVBl.S.290) erlässt der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Der Zweckverband ist gemäß dem Thüringer Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (ThürTierNebG) für den Aufgabenvollzug der Beseitigung von tierischen Nebenprodukten zuständig, wie er in § 3 Abs.1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) definiert ist. Im Weiteren wird der Aufgabenvollzug mit ‚Tierkörperbeseitigung‘ bezeichnet. Ist eine Tierkörperbeseitigung von Tieren erforderlich, die im Tierseuchenfall nach einer amtlichen Anordnung getötet wurden oder in Verbindung mit dem betreffenden amtlich festgestellten Seuchenfall verendeten, wird die Formulierung ‚Tierkörperbeseitigung im Seuchenfall‘ verwendet. Tierische Nebenprodukte gemäß TierNebG werden im Weiteren mit ‚Tierkörper‘ bezeichnet. Als Tierkörper gelten auch Würfe. Mit dem Begriff ‚Besitzer‘ werden im Weiteren Besitzer im Sinne des ThürTierNebG bezeichnet. Mit dem Begriff ‚Vieh‘ wird im Weiteren Vieh im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Tierseuchengesetzes bezeichnet. Der Gebührenanteil, den Besitzer für die Tierkörperbeseitigung von Vieh zu entrichten haben, bestimmt sich nach § 4 Absatz 3 ThürTierNebG. Gebühren für die Tierkörperbeseitigung im Tierseuchenfall können nach dem Thüringer Tierseuchengesetz erstattet werden. Der Zweckverband erhebt zur Deckung der Kosten, die ihm im Aufgabenvollzug der Tierkörperbeseitigung entstehen, nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind Besitzer, für die eine Tierkörperbeseitigung oder eine Tierkörperbeseitigung im Seuchenfall erfolgte.

§ 3 Gebührensätze für Tierkörperbeseitigung (ohne Seuchenfall)

(1) Für die Tierkörperbeseitigung wird folgende Tierkörper-Gebühr erhoben:

Pferd/Esel		106,56 €
Fohlen/Pony		45,39 €
Sau/Eber		34,35 €
Schwein > 50kg		19,74 €
Schwein < 50kg		8,31 €
Ferkel < 10 kg		2,37 €
Wild > 50 kg		19,74 €
Wild < 50 kg	je Stück	8,31 €
Rind > 12 Monate		100,89 €
Rind < 12 Monate		59,16 €
Kalb		17,34 €
Schaf		12,27 €
Ziege		12,27 €
Lamm < 10 kg		5,16 €
Hund		18,30 €
Katze		15,38 €
kleine Haustiere ab 1 kg		je kg
Wild-, Gatter-, Zoo-, Zirkustiere	0,41 €	
Loses Material System Behälter 120 Liter		27,06 €
Loses Material System Behälter 240 Liter	je Behälter	48,12 €
Loses Material System Behälter 1,1 m ³		173,61 €
Großcontainer		je Tonne (t)

(2) Für die Tierkörperbeseitigung wird folgende Transport-Gebühr erhoben:

Transport Tierkörper einzeln		21,87 €
Transport System Behälter	je Transport	21,87 €
Transport Großcontainer		169,44 €

(3) Für die Tierkörperbeseitigung von Vieh wird die jeweilige Gebühr nur zu einem Drittel erhoben.

§ 4 Gebührensätze für Tierkörperbeseitigung im Seuchenfall

(1) Für die Tierkörperbeseitigung im Seuchenfall wird folgende Tierkörper-Gebühr erhoben:

Sau/Eber	je Stück	4,50 €
Schwein > 50kg		2,42 €
Schwein < 50kg		0,93 €
Ferkel < 10 kg		0,18 €
Wild > 50 kg		2,42 €
Wild < 50 kg		0,93 €
Rind > 12 Monate		15,81 €
Rind < 12 Monate		8,07 €
Kalb		1,83 €
Schaf		0,93 €
Ziege		0,93 €
Lamm < 10 kg		0,34 €
Loses Material System Behälter 120 Liter		je Behälter
Loses Material System Behälter 240 Liter	5,75 €	
Loses Material System Behälter 1,1 m ³	26,22 €	
Großcontainer	je Tonne (t)	29,79 €

(2) Für die Tierkörperbeseitigung im Seuchenfall wird folgende Transport-Gebühr erhoben:

Fahrzeugeinheit 7,5 t	je Einsatz- stunde	55,38 €
Fahrzeugeinheit 25 t		65,91 €

(3) Die Gebühren für die Tierkörperbeseitigung im Seuchenfall werden vollständig erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Abholung, bei Selbstanlieferung mit der Abladung der Tierkörper.

§ 6 Fälligkeit und Zahlung

Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 7 In-Kraft –Treten

Diese Satzung tritt ab 01.05.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen vom 12.07.2006 außer Kraft.

Beschluss- und Zustimmungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 16.03.2010 (Beschluss-Nr. 04/2010) hat die Verbandsversammlung die Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen beschlossen.
2. Gemäß § 2 Abs.5 Satz 1 ThürKAG ist die Gebührensatzung beim Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt worden.
3. Gemäß § 2 Abs.5 Sätze 2,3 ThürKAG hat das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 25.03.2010 den Eingang der Gebührensatzung bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen.

Greiz, den 01.04.2010

Martina Schweinsburg
Verbandsvorsitzende

(Siegel)